

Für den schweizer Raum finden (über bereits genannte Beiträge hinaus) die Judendörfer Lengnau und Endingen (AG) in der umfangreichsten Studie des Bandes von Thomas Armbruster sehr detailreiche Beachtung, in der von Dieter Thommen die Spezialitäten des Jiddischen in der Bodenseeegend.

Dem südwestdeutschen Raum zugewandt sind die Beiträge von Gisela Roming über die ältere Entwicklung der jüdischen Gemeinden in Gailingen am Bodensee und Randegg im Hegau, von Heiko Haumann über die Geschichte der Juden in Freiburg i. Br. in neuerer Zeit, sowie eine Fallstudie von Franziska Becker über ausgebliebene ›Erinnerungs- oder ›Trauerarbeit‹ in Baisingen, einem der alten Judendörfer am oberen Neckar.

Der im Titel genannte süddeutsche Raum im weiteren ist belegt mit dem heutigen Bayern: mit einem Abriss der Religionsverhältnisse der bayerischen Landjuden im 19. Jahrhundert von Falk Wiesemann, sowie einem Bericht über das ländlich-friedliche Zusammenleben von Christen und Juden in Unterfranken von Klaus Guth.

Der inhaltsreiche Band verdient hohes Lob und viele Leser. Wer den alemannischen Raum und seine Geschichte in allen ihren Facetten kennen möchte, hat geradezu Lesespflicht, ebenso der/die speziell an deutsch-jüdischer Geschichte Interessierte. Dem breiten wie dem speziellen Leseinteresse wäre die Beigabe einer Übersichtskarte zur Darstellung der räumlichen Dimensionen dienlich gewesen, der Auffindung von Nachweisen im einzelnen wie der versuchten Zusammenschau der vielen personellen, örtlichen und sachlichen Überschneidungen ein entsprechendes Register.

Im Vorwort des Bandes ist (S. 8) die Gründung eines historischen Arbeitskreises ›Alemannia Judaica‹ erwähnt, als dessen Kristallisationszentrum sich das Jüdische Museum in Hohenems anbietet. Damit ist diesbezüglich bereits vorangegangenen Landschaften nachgezogen, die sich ebenfalls der regionalen Forschung innerhalb des größeren Bereichs der Germania Judaica verschrieben haben. Dem Arbeitskreis seien neben einer guten Zukunft gern möglichst viele Arbeitsergebnisse nach Art des vorliegenden Bandes gewünscht.

*Abraham Peter Kustermann*

MARTIN RICHTER: Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preußen. Historisch-kritische Denkschrift. Neudruck der Ausgabe Berlin 1899. Mit einer Einführung von Arnold Vogt und einem Dokumenten-Anhang. Osnabrück: Biblio Verlag 1991. XXIII und 203 S. sowie IV und 114 S. Geb. DM 98,-.

Die Reihe BIBLIOTHECA RERUM MILITARIUM, innerhalb der dieser Neudruck als Band LII erscheint, macht (laut Verlagsprospekt) im fotomechanischen Nachdruck einschlägige ›Quellen und Darstellungen‹ wieder zugänglich, die »in Fragestellung, Blickrichtung und Methode bis zum heutigen Tage richtungswesend geblieben sind«. Arnold Vogt hat bereits in seiner Untersuchung ›Religion im Militär‹ (Frankfurt a. M. 1984, S. 18) auf die nachhaltige Wirkung dieser Denkschrift aufmerksam gemacht. In seiner ›Einführung‹ zu deren Neudruck rühmt Vogt ferner den ›weitsichtigen‹ Horizont, den der als Sohn des späteren Evangelischen Feldpropstes 1869 im schlesischen Glogau geborene Martin Richter, seit 1896 Regierungsassessor im preußischen Kultusministerium, bei der Erfüllung des ihm dienstlich erteilten Auftrags, eine ›historisch-kritische Darstellung der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Militärseelsorge‹ anzufertigen (S. 1), bewiesen habe. Der 1892 in Leipzig zum Dr. jur. promovierte Staatsbeamte habe in die Untersuchung dieses ›komplexen Entwicklungsprozesses‹ ebenso rechts-, landes- und kirchengeschichtliche Aspekte einbezogen wie ›kirchlich- (pastoral) theologische Voraussetzungen‹ (S. XVII). Das unterstreicht den historischen Wert dieser Publikation.

Richters Denkschrift stellt zunächst die rechtlichen Regelungen des ›Militärkirchenwesens‹ in Preußen von der Einsetzung eines ›Feld-Consistoriums‹ im Jahre 1692 bis zur ›Militärkirchenordnung‹ von 1832 vor (1.-3. Kapitel). Die Darstellung der ›militärkirchlichen Verhältnisse‹ im 19. Jahrhundert erfolgt dreiteilig. Das 4. Kapitel behandelt ›Das Militärunterrichtswesen in Preußen‹, das 5. Kapitel ›Die katholische Militärseelsorge in Preußen‹ und das 6. Kapitel ›Die evangelische Militärseelsorge seit der Militärkirchenordnung bis zur Gegenwart‹ und ihre Situation seit der Gründung des Deutschen Reiches. Der Verfasser begründet seine ausgedehnten archivalischen Studien – ausgewählte ›Dokumente‹ wurden der ›Denkschrift‹ (203 S.) als ›Anhang‹ (IV u. 114 S.) beigefügt – mit der Einsicht, daß die ›Verschiedenheiten‹ in den Verhältnissen des gegenwärtigen Militärkirchenwesens ›auf der historischen Entwicklung beruhen‹ (S. 2).

Die Durchsicht von Denkschrift und Anhang läßt erkennen, wie bei der rechtlichen Ausgestaltung des Militärkirchenwesens die Ausbildung der Religionsfreiheit als Persönlichkeitsrecht ausschlaggebend

wurde. So steht zum Beispiel am Anfang einer »katholischen« Militärseelsorge in Preußen in einer »Instruktion«, die Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 für seinen Nachfolger verfaßte, unter anderem auch: »Bey die Regimenten seyn auch viell Kattolische; die müsset Ihr die liebteret ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den pffaffen alle Monat bey die Regimenten hinreissen lassen« (76). Jedoch seien keine »katholischen Militärgemeinden im Rechtssinn« errichtet worden, es habe sich in diesen Anfängen einer katholischen Militärseelsorge »immer nur um die Verrichtung gottesdienstlicher und seelsorgerischer Functionen bei den Truppentheilen« gehandelt (S. 78): »Lesen der Messe, Abhaltung des Gottesdienstes, Abnahme der Beichte und Austheilung des heiligen Abendmahls« (S. 81). Auch nach der Einverleibung Schlesiens sei es bei dieser eingeschränkten »permission« geblieben. Zudem sei der erste Versuch, katholische Militärgeistliche einzustellen, nicht fortgeführt worden, die Regimente hätten für die zugestandenen Funktionen in der Regel »Verträge« mit benachbarten katholischen Civilgeistlichen« geschlossen (S. 81). Auch im Streit um die Errichtung einer eigenständigen katholischen Militärseelsorge, die mit Nachdruck von der seit dem Wiener Kongreß Preußen zugesprochenen Rheinprovinz und von Westfalen aus gefordert wurde, blieb das ausschlaggebende Argument die Religionsfreiheit als »Bürgerrecht« (vgl. S. 138 Anm. 38). In dem Maße, wie das Konzept Friedrich Wilhelms III. von einer (evangelischen) »Hauptreligion« (S. 129) sich aus verfassungsrechtlichen und kulturpolitischen Gründen nicht durchsetzen ließ, kam es zur schrittweisen rechtlichen Grundlegung einer »völlig paritätischen Einrichtung des katholischen mit dem evangelischen Militärkirchenwesen im Verhältniß zur Stärke der Confessionen« (S. 154f.; vgl. auch S. 134 Anm. 21). Abschließend geregelt sei die katholische Militärseelsorge durch das päpstliche Breve vom 22. 5. 1868 und die (staatliche) Instruktion für den katholischen Feldpropst vom 2. 11. 1888 (S. 194f.). – Für die Entwicklung der rechtlichen Grundlegung der evangelischen Militärseelsorge gewann im 19. Jahrhundert eine vergleichbare Bedeutung das Konfessionsprinzip. Nicht die von Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1817 »ins Leben gerufene Union, welche eine »Regiments-, Sakraments- und Cultusgemeinschaft mit Aufrechterhaltung der getrennten Bekenntnisse, deren Gegensätze als ausgeglichen angesehen wurden«, für das ganze Staatsgebiet einführte« (S. 102), prägte die evangelische Militärseelsorge im 19. Jahrhundert. »Die Kirchenhoheit gehört den Einzelstaaten«, näherhin den »Landeskirchen« in ihrer »unendlich verschiedenartigen confessionellen Färbung«, beendete Richter den darstellenden Teil. So empfahl er (was sein Auftrag nicht gefordert hatte) im Zuge einer »Revision« der Militärkirchenordnung von 1832 lediglich die Beseitigung von »Unklarheiten« und, soweit notwendig und möglich: Verträge mit den Einzelstaaten/Landeskirchen (vgl. im 7. Kapitel S. 198ff., S. 203). Sinn der rechtlichen Regelungen der Militärseelsorge in Preußen wird im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend, den »Militär-Personen« die freie Religionsausübung zu gewährleisten – ohne Beschädigung der Bekenntnisfreiheit und mit dem Ziel der Rechtsgleichheit der christlichen Konfessionen. Wie komplex und wie kompliziert dieser Prozeß sich entwickelte, wird durch diesen verdienstvollen Neudruck in der Tat »zugänglich«.

*Martin Gritz*

DORIT-MARIA KRENN: Die Christliche Arbeiterbewegung in Bayern vom Ersten Weltkrieg bis 1933 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 57). Mainz: Matthias Grünewald Verlag 1991. Geb. DM 128,-.

In ihrer von Dieter Albrecht betreuten historischen Dissertation beschreibt die Autorin die Geschichte der katholischen und evangelischen Arbeiter- und Arbeitnehmervereine einschließlich der zugehörigen Jugendvereine, verschiedener anderer konfessioneller Standesvereine (Hausangestellten- und Dienstmädchenvereine, Hotel- und Gasthausangestelltenvereine, Ländliche Dienstbotenvereine) sowie der Christlichen Gewerkschaften in Bayern vom Ersten Weltkrieg bis zum Beginn der NS-Diktatur. Sie knüpft an die von Hans Dieter Denk vorgelegte Studie »Die christliche Arbeiterbewegung in Bayern bis zum Ersten Weltkrieg« (Mainz 1980) an und setzt diese fort. Verband für Verband analysiert Krenns Organisationsstrukturen, Entscheidungsmechanismen, die geistigen Grundlagen sowie die Aktivitäten im politischen und wirtschaftlichen Bereich unter der Leitfrage, inwieweit der einzelne Verband »seinem Anspruch und seinem Selbstverständnis als Glied der christlichen Arbeiterbewegung unter den politischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Weimarer Republik gerecht« geworden ist (2). Leider verzichtet die Autorin auf eine weitere Spezifizierung der Fragestellung.

Die vorliegende Untersuchung stützt sich hauptsächlich auf die Publikationsorgane der verschiedenen